

Geschäftsbedingungen/Geschäftsvereinbarungen der Firma Rolf Herbold GmbH, Öhringen

Allgemeiner Teil

All unseren Geschäften (Kran- u. Transportleistungen) liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften des nationalen Rechts entgegenstehen.

Krangestellung

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von ortsveränderlichem Hebezeug samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition, d.h. wir arbeiten ausschließlich auf Anweisung eines Einweisers, z.B. auch bei Baumfällarbeiten.

Nebenkosten

Bei Kran- und Tiefladergestellung werden alle entstehenden Nebenkosten (Genehmigungen, Begleitfahrzeuge, Polizeibegleitungen, Beschaffungskosten, sowie Kosten f. Straßensperrung) zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

Haftung

Die Haftung für Abstützen/Befahren auf öffentlichen Gehwegen und nicht öffentlichen Straßen kann von uns nicht übernommen werden. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für alle unvorhersehbaren Schäden durch Verzögerungen und Nichteinhaltung von Terminen, Ausfall von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen oder ähnlichen Sachverhalte, sowie durch Streik, Straßensperrungen, Witterungsbedingungen (Glatteis oder Schneefall) oder Ähnlichem, übernehmen wir **keine** Haftung. Leistungsverzug berechtigt den Kunden nur insoweit zu Schadenersatzansprüchen, als der Eintritt des Leistungsverzuges auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen beruht.

Verpflichtung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials, Sperrigkeiten) sowie die Anschlagpunkte im Falle von Kranarbeiten rechtzeitig und vollständig anzugeben. Irgendwelche Änderungen, die mit dem Gut zusammenhängen, hat uns der Kunde sofort und vollständig schriftlich mitzuteilen.

Für Aufhängung und Aufhängevorrichtung ist der Auftraggeber verantwortlich. Er übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür, dass die von ihm beigestellte Ausrüstung (wie z.B. spezielle Anhängetraversen, besondere Schäkel, Seilschlaufen, Personenkorb, Hubarbeitsbühnen, Montagekorb, u.a.) für die Ausführung der Arbeiten geeignet sind und den gesetzlichen Bestimmungen (TÜV, UVV, BG-Abnahme, etc.) entsprechen.

Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür, dass die Boden- und sonstigen Verhältnisse der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten. Er hat gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen z.B. eine behördlich genehmigte Straßensperrung, u.a., zu beantragen und einzuholen.

Preise

Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Kraneinsätzen werden wir zusätzlich eine Schwerguthaken-Haftpflichtversicherung verrechnen. Rüstzeiten, wie Ballastieren der Autokrane, Auf- und Abbau des Autokrane, sowie An- u. Abbau einer Verlängerungsspitze ist, soweit nicht anderes vereinbart wurde, Arbeitszeit

Die Zufuhr von Ballastteilen für die Autokrane werden ebenfalls separat in Rechnung gestellt.

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Öhringen.

Reklamationen sind nur schriftlich innerhalb 3 Tagen möglich.